



# HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2011

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Sozialpolitischen Ausschusses**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes  
und zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80  
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Drucksache 18/3725

hierzu:

Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und der FDP

Drucksache 18/3992

### **A. Beschlussempfehlung**

Der Sozialpolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 18/3992 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in zweiter Lesung anzunehmen.

### **B. Bericht**

1. Der Gesetzentwurf war dem Sozialpolitischen Ausschuss in der 68. Plenarsitzung am 2. März 2011 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Sozialpolitische Ausschuss hat hierzu schriftliche Anhörungen durchgeführt.
3. Der Sozialpolitische Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 mit dem Gesetz befasst und ist zu der Beschlussempfehlung gelangt.

Wiesbaden, 26. Mai 2011

Berichtersteller:  
**René Rock**

Ausschussvorsitzender:  
**Dr. Andreas Jürgens**

**Anlage**

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes  
und anderer Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes**

Das Hessische OFFENSIV-Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1  
Kommunale Träger der Grundsicherung für  
Arbeitssuchende nach § 6 des Zweiten Buches  
Sozialgesetzbuch

Die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), nehmen die dort genannten Aufgaben

1. in den Fällen des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Selbstverwaltungsangelegenheit,
2. im Übrigen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),

wahr."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soweit eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Trägerversammlung zuvor nach § 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 44b Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die Übertragung der Aufgaben auf den Landkreis beschlossen haben muss."

- b) In Abs. 2 werden die Worte "Wirtschaft und Arbeit" durch "Arbeit und Soziales" ersetzt.

- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde kann durch Beschluss des Kreisausschusses aufgehoben werden."

3. Als neuer § 2a wird eingefügt:

"§ 2a  
Aufgabenwahrnehmung durch zugelassene  
kommunale Träger

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch zugelassene kommu-

nale Träger nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt § 1 Nr. 2 entsprechend."

4. Der bisherige § 2a wird § 2b und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird vor dem Wort "kommunalen" das Wort "zugelassenen" eingefügt und wird die Angabe "kommunaler Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" durch "zugelassener kommunaler Träger nach § 6a" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird vor dem Wort "kommunaler" das Wort "zugelassener" eingefügt.
5. Der bisherige § 2b wird § 2c und wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "kommunalen Träger nach § 1 sowie nach § 2a Abs. 1" durch die Worte "zugelassenen kommunalen Träger" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird jeweils vor dem Wort "kommunale" das Wort "zugelassene" eingefügt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 2 wird die Angabe "§ 2c" durch "§ 2d" ersetzt.
      - bbb) In Nr. 4 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
      - ccc) In Nr. 5 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.
      - ddd) Als Nr. 6 wird angefügt:

"6. die Bestimmung der sachlich zuständigen Vollstreckungsbehörde."
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 2a" durch "§ 2b Abs. 1 Satz 1" ersetzt und vor dem Wort "kommunalen" das Wort "zugelassenen" eingefügt.
  - c) In Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 wird vor dem Wort "kommunalen" jeweils das Wort "zugelassenen" eingefügt.
6. Der bisherige § 2c wird § 2d und in Abs. 3 Satz 3 wird vor dem Wort "kommunalen" das Wort "zugelassenen" eingefügt.
7. Der bisherige § 2d wird § 2e und Abs. 2 wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird vor dem Wort "kommunalen" das Wort "zugelassenen" eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe "§ 2a" durch die Angabe "§ 2b Abs. 1 Satz 1" ersetzt und vor dem Wort "kommunalen" das Wort "zugelassenen" eingefügt.
8. Der bisherige § 2e wird § 2f und wie folgt geändert:
  - a) Vor dem Wort "kommunale" wird das Wort "zugelassene" eingefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:  
"Die zuständige Vollstreckungsbehörde ist in der Satzung zu bestimmen."
9. Der bisherige § 2f wird § 2g und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung"
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen und die Angabe "§ 2a" durch "§ 2b Abs. 1 Satz 1" sowie die Angabe "§ 2b" durch "§ 2c" ersetzt.
10. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"Zuständigkeiten"
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"(1) Das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium ist für die Entgegennahme der Verpflichtungsanerkennung nach § 6a Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie den Antrag nach § 6a Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1155) zuständig."
- 10a. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:
- "§ 4a
- Satzungsermächtigung für die Bestimmung der Höhe der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- Die kommunalen Träger werden ermächtigt, nach Maßgabe des § 22a Abs. 2 und 3 sowie der §§ 22b und 22c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung
1. zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind,
  2. die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen."
11. Dem § 5 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:
- "(3) Zuständige oberste Landesbehörde für die Bildung des Kooperationsausschusses mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 18b Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium.
- (4) Die Vertreter des Landes im Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden von dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium entsendet."
12. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"Kommunale Jobcenter"

- b) In Abs. 1 werden die Worte "(kommunale Vermittlungsagenturen)" durch "unter der Bezeichnung "Kommunale Jobcenter"" ersetzt.
13. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1 werden die Worte "kommunalen Vermittlungsagenturen" jeweils durch die Worte "Kommunalen Jobcenter" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Worte "kommunalen Vermittlungsagenturen" werden durch die Worte "Kommunale Jobcenter" ersetzt.
- d) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:
- "(3) Sie halten ein Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung vor. Über dessen Umsetzung und Fortschreibung haben sie dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium auf Aufforderung zu berichten."
14. Nach § 8 werden als §§ 8a und 8b eingefügt:

"§ 8a  
Zielvereinbarungen

- (1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind verpflichtet, zur Erreichung der Ziele nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium jährlich Zielvereinbarungen nach § 48b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzuschließen.
- (2) Abs. 1 gilt für die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Leistungen nach § 16a, § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 8b  
Interne Kontrolle der Leistungserbringung und  
Verhinderung von Leistungsmissbrauch durch  
Kommunale Jobcenter

- (1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind verpflichtet, ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung vorzuhalten und dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium auf Aufforderung unverzüglich über das System und dessen Fortschreibung zu berichten.
- (2) Zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch sind geeignete Vorkehrungen zu treffen und dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium auf Aufforderung unverzüglich über die getroffenen Vorkehrungen und deren Fortschreibung zu berichten."
15. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte "kommunalen Vermittlungsagenturen" durch "Kommunalen Jobcentern" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Worte "kommunalen Vermittlungsagenturen" jeweils durch "Kommunalen Jobcenter" ersetzt.

16. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10  
Aufsicht

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 2 und § 2a unterliegen die kommunalen Träger und zugelassenen kommunalen Träger der Fachaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium, obere Aufsichtsbehörde das für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerium. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen zur Sicherung der gesetzmäßigen und zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben erteilen.

(2) Kommen in den Fällen des § 1 Nr. 1 kommunale Träger und zugelassene kommunale Träger ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die nach Abs. 1 zuständige Aufsichtsbehörde den Rechtsverstoß fest.

(3) Die Vorschriften des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung, bleiben unberührt."

17. § 11 wird wie folgt gefasst:

"§ 11  
Weiterleitung der Kostenerstattung des Bundes

(1) Die Zahlungen des Bundes aufgrund seiner Kostenbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 und 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Maßgabe des § 46 Abs. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitergeleitet.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte melden zum 10. und 25. eines jeden Monats dem für die Finanzen zuständigen Ministerium die entstandenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Fällt dieser Termin auf einen arbeitsfreien Tag, erfolgt die Meldung an dem letzten vorausgehenden Arbeitstag. Durch Rechtsverordnung der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers kann im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister ein von Satz 1 abweichendes Kostenerstattungsverfahren festgelegt werden.

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Ausgaben für die Leistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453). Die für Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und mit der für Inneres zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung von Abs. 1 abweichende Regelungen über die Weiterleitung der Zahlungen des Bundes nach § 46 Abs. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und von Satz 1 abweichende Regelungen zur Mitteilung der Ausgaben zu treffen. Zuvor soll mit den hessischen kommunalen Spitzenverbänden das Benehmen hergestellt werden.

(4) Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Land nach § 46 Abs. 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten den ihnen jeweils zustehenden Betrag zu. Die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung regelt das für die Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium und mit dem für Inneres zuständigen Ministerium. Zuvor soll mit den hessischen kommunalen Spitzenverbänden das Benehmen hergestellt werden. Das für die Finanzen zuständige Ministerium kann eine andere Stelle mit der Zahlungsabwicklung beauftragen.

(5) Soweit fehlerhafte Meldungen eines kommunalen Trägers zu überhöhten Erstattungen führen oder soweit der Bund die auf Meldungen eines kommunalen Trägers beruhenden Mittelanforderungen des Landes nicht anerkennt und seine Erstattungen an das Land entsprechend kürzt, sind die Festsetzungen des Landes gegenüber dem betreffenden kommunalen Träger zurückzunehmen. Dieser hat die insoweit erbrachten Leistungen an das Land zu erstatten."

18. § 11a wird aufgehoben.
19. Der bisherige § 11b wird § 11a und wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 6" durch " Abs. 5" ersetzt.
  - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übertragung der den kommunalen Trägern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben."
20. § 11c wird aufgehoben.
21. Der bisherige § 11d wird § 11b und in Satz 1 wird die Angabe "§ 46 Abs. 6 bis 9" durch "§ 46 Abs. 5 bis 8" ersetzt.
22. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe "§ 63" wird durch "den §§ 63 und 64" ersetzt.
  - b) In Nr. 3 wird die Angabe "§ 2a" durch "§ 2b" ersetzt.
  - c) In Nr. 4 wird die Angabe "§§ 2b bis 2f" durch "§§ 2c bis 2g" ersetzt und wird die Angabe "sowie nach § 11c die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer" gestrichen.
  - d) Folgender Satz wird angefügt:

"Geldbußen oder Verwarnungsgelder, welche durch die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger festgesetzt wurden, fließen deren Haushalten zu."

22a. Nach § 12 wird als § 12a eingefügt:

"§ 12a  
Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b  
des Bundeskindergeldgesetzes

(1) Die nach § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Gewährung der Leistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Gewährung der Leistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes] zuständigen Behörden nehmen die dort genannte Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung wahr.

(2) Für die Fachaufsicht über die nach Abs. 1 zuständigen Behörden gilt § 10 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(3) Für die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden gelten die §§ 2 und 4 entsprechend."

23. In § 13 Satz 2 wird die Zahl "2012" durch "2015" ersetzt.

**„Artikel 2  
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2010 (GVBl. I S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 wird die Angabe "§§ 2a bis 2e des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666)," durch "§§ 2a bis 2f des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488, 491), zuletzt geändert durch [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes und anderer Rechtsvorschriften], ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird die Angabe "§ 2a" durch die Angabe "§ 2b" ersetzt.

b) In Nr. 5 wird die Angabe "§§ 2b bis 2e" durch die Angabe "§§ 2c bis 2f" ersetzt.

3. § 13 Abs. 3 wird aufgehoben."

**Artikel 3  
Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach  
§ 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 11 Abs. 3 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Dezember 1994 (GVBl. 1995 I S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), werden folgende Sätze angefügt:

"Die Kosten der Schiedsstelle sind durch die Gebühreneinnahmen zu decken. Die durch die Gebühren nicht gedeckten



Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner, untereinander nach dem Verhältnis der Anzahl der von ihnen zu bestellenden Mitglieder."

#### **Artikel 4 Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch Art. 3 die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geändert wird, bleibt die Befugnis der Landesregierung, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

#### **Artikel 5 Neubekanntmachung**

Die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische OFFENSIV-Gesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### **Artikel 6 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.